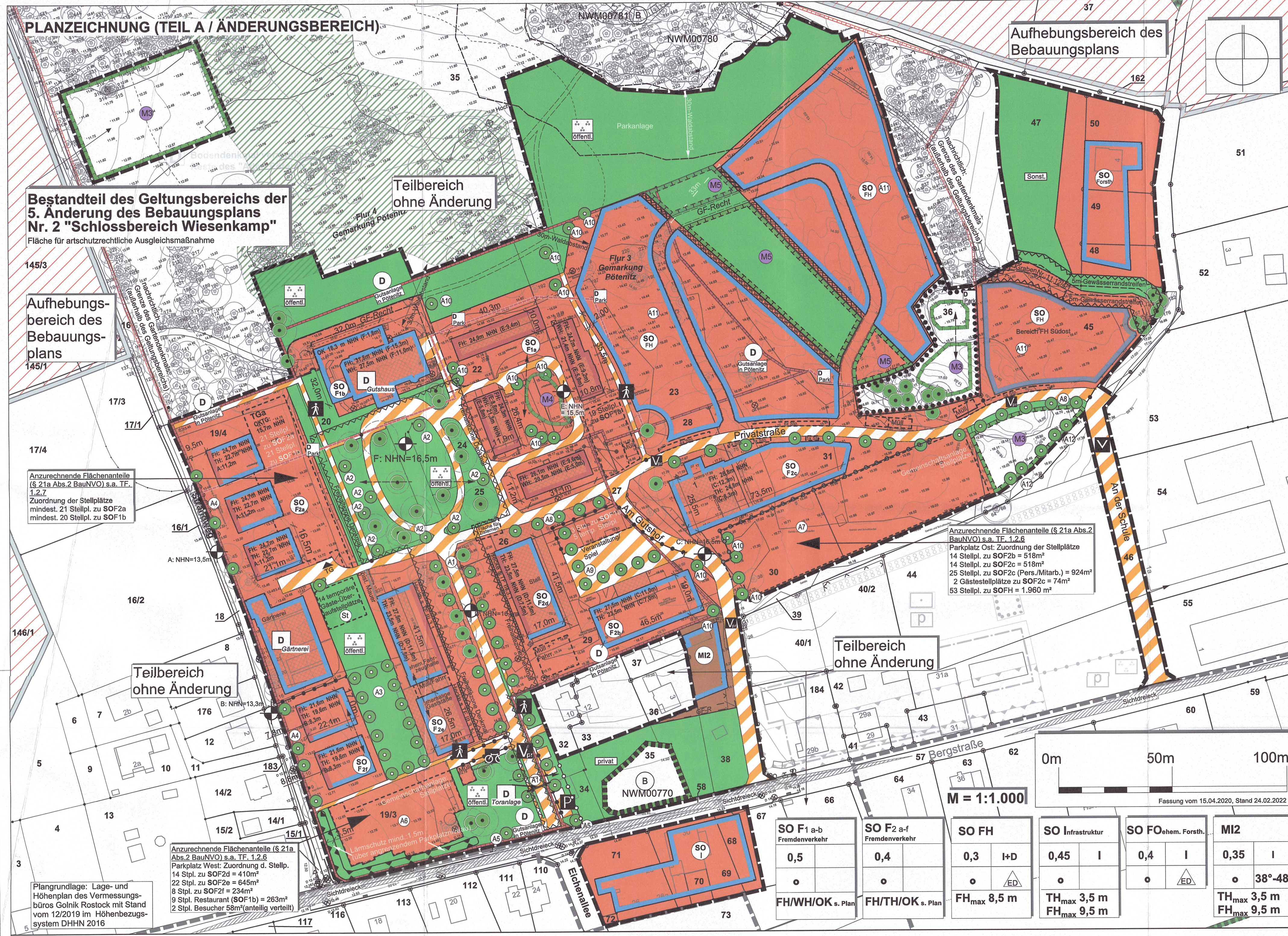




PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNBG, § 5 -11 BauNBG)	  
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNBG, § 5 BauNBG)	Feriengastengaststätte (§ 10 BauNBG) Sonderziel Sportgelände (§ 11 BauNBG), Ziel Sonderziel Fremdenverkehrs Zielgruppe Infrastruktur Sonderziel ehrenamtliche Freizeitanlage
III OK 15,5 m T2 25,5 m NW 24,5 m PH 14,5 m St 11,2 m PH 14,5 m PH 14,5 m	4. Grundfläche Teil der Vollgeschosse als Höchstmass Oberfläche als Höchstmass in Meßten NW Fläche als Höchstmass in Meßten NW Oberfläche als Höchstmass in Meßten NW Gebäudeteile als Höchstmass in Meßten NW Fläche als Höchstmass in Meßten NW
BAUWEISE, BAULICHEN, BAUGESTALTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNBG, § 22 und 23 BauNBG)	o. offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhausbau Zielgruppe Bauweise Baugestaltung
VERKEHRSMITTEL (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauNBG)	  
GRÜNLICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauNBG)	  

SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Natur und Landschaft, hier: Ersatz §§ 20 und Abs. 6 BauGB, s.a. TF III.5

Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur solche Festsetzungen nicht nach anderen Festsetzung für Bauplanungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Erhalten von Bäumen

IV.4.04_V Flademilche und andere nachtaktive Tiere
Dauerhaft angepasste Beleuchtung, und zwar als:
- funktionsbezogene Beleuchtung: Vermeidung einer Dauer-
ausgeschalteten Bewegungsmeidung
- Ausrichtung und Abschirmung: Punktzell nach unten aus
horizontalen Lichtstreue in die angrenzenden Gehölzstru-
che Leuchtmitteln und der Wahl von möglichst geringer Hö-
hen nutzbaren Wegen
- Reduzierung der Lichtintensität: Verwendung von Leuchtmitt-
eln mit einer Farbtemperatur von unter 2700 Kelvin (bestmög-
liche Beleuchtung im Bereich der Einflurfröhen)

IV.4.06_V Amphibien und Reptilien (s. III.3.3. Maßnahme M
Erhalt der nachgewiesenen Habitate von Amphibien und Re
Puffer). Hierbei sind vor allem Schutz-, Reisig- und Steinhau
Bauarbeiten und Befahrungen sind im 50 m Radius um Klei
befindliche Habitat ist durch den einzuhaltenden 30-Absatz
dieses Habitats liegt außerhalb des Geltungsbereiches der
Flurstück 35 dar. Dessen Umfeld ist ggf. durch einen Amphib
der Parkanlage sind liegendes Totholz vollständig zu belaste
Maßnahme gilt unabhängig von der Jahreszeit.

IV.4.06 bis 10_V Brutvogel

Zur Bekämpfung der Störpflanzen im Hochstaudenflur und Wiesenschnittbereich der Brutzeit vom 10.11.-28.02. (bei Beginn im April besonders früh- und spätblühenden Arten notwendig) zur Rückschneide, Füllungen von Büschen/Hecken/Sträuchern, die Bestandsgefährdung nach dem 28.02. bis zum 10.11. mäßig betroffenen Arten auf Brutgebiet kontrolliert werden. Der Abriss von Gebäuden ist nur außerhalb der Brutzeit der (siehe dazu ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2020a und 2020b) Entnommene Hecken, Sträucher und Büsche sowie Mäh- und Rasenflächen eines Jahres zu entfernen. Die Freihaltung der Fläche ist reibungslos ab dem 28.02. ca. alle 4 Wochen zu wiederholen. Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden sind außer-

Solche sind nicht möglich sein, bedarf es eines vollständigen Senierungsbeginns und vor Brutbeginn der Art. Zudem sind mögliche Nischenbrüter zu kontrollieren

Bauarbeiten sind ab dem 01.03. bis zum Ende der Bauzeit gleichbleibend die Störung ein bauzeitliches Brufgeschehen in an den Kleingewässern zu unterbinden.

IV.4.13. V Brutvögel

Zum Erhalt der Nahrungs- und Bruthabitate für Brutvögel d. Baumstümpfen in den zu erhaltenden Gehölzstrukturen.

IV.4.14. V Amphibien und Reptilien

Die im Bereich Brutstätten sind ab dem 01.03. einen Lebensraum für Amphibien und Reptilien zu erhalten.

IV.4.15. V Amphibien und Reptilien
Neu herzustellende Regenwassersammler und Schächte zu Oberflächengewässern sind dauerhaft so konifordentlich zu können. Hinweise zur Ausgestaltung derartiger Einrichtung:
<http://www.karch.ch/karch/de/home/amphibien-fordern-in-e->

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlich ökologische Ausgleichsmaßnahmen I. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatG:
Die Kennzeichnung der jeweiligen CEF-Maßnahme bezieht sich auf die Art der Maßnahme, der als Anlage Bestandteil der Plan ist. Der Plan enthält eine Liste der Maßnahmen, die die CEF-Maßnahmen beinhalten, die als Anlage Bestandteil der Plan ist. Der Plan enthält eine Liste der Maßnahmen, die die CEF-Maßnahmen beinhalten, die als Anlage Bestandteil der Plan ist.

N.5.CEF 1 Fliesenmaße (als Maßnahme außerhalb des Pflanzens):
Herstellung einer ehemaligen Bunkeranlage als Ersatz für die Bunkeranlage im Herrensau.
- Entfernung des Schutts und ggf. Entfernung von Schutt (abblenden)

- Verarmen der Öffnung inkl. Entlüftungsluft (40-60cm x 2m)
- Verfugen von durchgehenden Rissen im Beton
- Anbringung von 28 Spallstrukturen an Decke und Wänden
- Hesseffekt, Fließemaß Spaltenquartiere (FSQ) oder vergroßerten Hohlräumen, ca. je 14 Wandstacheln und Hohlbohren
- Sicherung eines freien Abflusses bzw. einer Entlüftungsweiche
- Walzanteile, der freie Abfluss des Betons bzw. die Einflußpfadmaßnahmen dauerhaft gesichert werden.
- Sicherung: Das Ersatzwinterquartier ist, vor Beginn der Baumaßnahmen zu unterhalten und dauerhaft rechtlich Grundbuch eingetragen).

IV.5.CEF 2 Brutto
Vor Beginn der Bruttozeit der betroffenen Art sind für Raucher der Verlust von insgesamt 9 Fortpflanzungsstätten der Raucher anzubringen. (Nisthilfen der Fa. Schwegler Modell Nr.10 oder nach SO).

IV.5.GEF 4 Brutvögel
Anbringen von insgesamt jeweils 6 Nisthilfen für Blaumeisen von 12 für den Verlust von insgesamt 3 Fortpflanzungsstellen Fortpflanzungsstelle der Kohlmeise.
Anbringen der 8 Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bestandsbild. Zusammenhang zum oder im UR. Bei der Installation der zu weiteren Höhlen oder Nisthilfen zu achten. Nisthilfen für Blaumeisen, 30-32 mm für Kohlmeisen). Ausrichtung n

IV.5. CEF 5 Brutkasten
Vor Beginn der Baumaßnahmen und vor Beginn der Brutzeit für Nischenbrüter an Bestandsgebäuden im näheren Umfeld Ausguss für den Verlust von insgesamt 3 Fortpflanzungspaaren des Hausrotschwanzes anzubringen. (Nisthilfen der Fa. S. Ausrüstung nach Südosten.)

IV.5. CEF 6 Brutkasten
Anbringen von insgesamt 2 Nisthilfen für Grauschnäpper e. Zusammenhang zum oder im UR im Verhältnis 1:2 als Ausguss der Grauschnäpper.

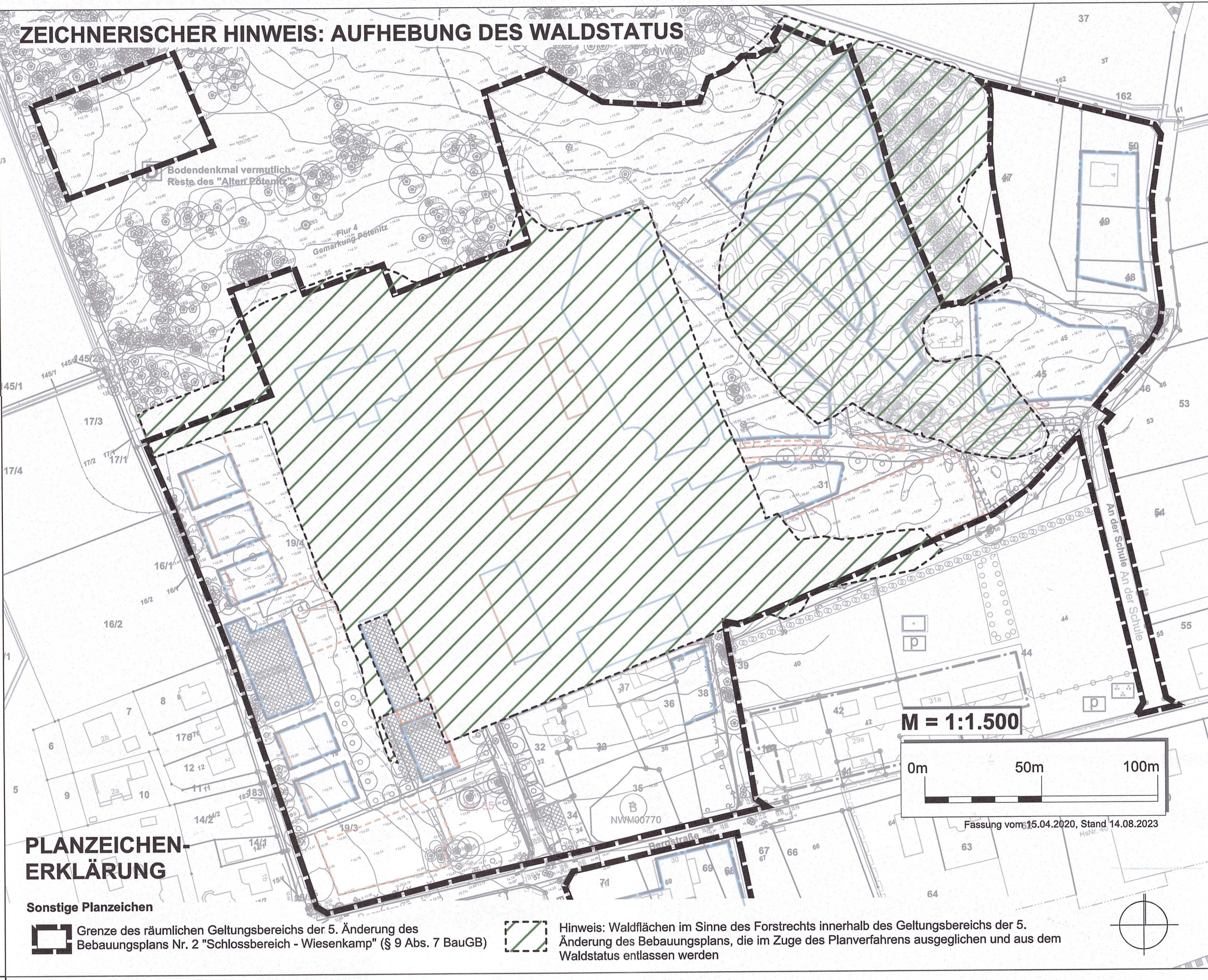
Hierbei sollte es sich um Habitat mit voller Funktionalität handeln.

IV.5.CEF 7 Brutvogel (als Maßnahme außerhalb des Plans)
Vor Beginn der Baumaßnahmen / vor Beginn der Brutzeit
Wasserkaisern im ungestörten, näheren Umfeld zur Aufzucht
Tageskuckucksalternative.

IV.5.CEF 8 Brutvogel (als Maßnahme außerhalb des Plans)
Der Verlust von jeweils einer Fortpflanzungsstelle von Kiebitz
Altholz-Habitatstrukturen für die Brutvögel sollte vor Beginn
stärkenden Zusammenhang mit dem Eingriff 20 geeigneten
Bestände mit hohem Anteil an aktuellen oder zukünftigen

IV.5.2.EF 9 Baumsäge (als Maßnahme außerhalb des Pflanzens)
Vor Beginn der Gehölzgräber Baumsägen Anzwingen
Bestandstämmen in der Gehölzgräber Anzwingen im räumlichen
Bereich in auf ausreichend Abstand (mind. 10 m) der
Beginn der Gehölzgräber Baumsägen Anzwingen
Bau- und Kohnsäge (eingesetzt 25), 4 Nichten für Wald
und 2 Nichten für den Star als Ausgleich im Verhältnis zur
Fortpflanzungsstätten von Wald- und Gärtenbaumläufer und
Kohnsäge und einer Fortpflanzungsstätte des Stars.
Nichten der Fa. Schweizer Modell 28 (Baumsäge), 5KL

IV.5. **CEP 10** (als Maßnahme außerhalb des PH)
Vor Beginn der Gehölzgrüfter Baumaßnahmen Anbringen von Halbhöhlenbörnern (Grutschuttkörper, Garkissen) bei der Installation der Nisthilfen ist auf ausreichend Abstände zu achten. Die Nisthilfen für Nischen- und Halbhöhlenbörner an Bestandsbäume oder Neupflanzungen.



PLANZEICHNUNG (TEIL A / AUFHEBUNGSBEREICH)

Teilaufhebung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Umgenussungsplanung des Beleuchtungsplans Nr.2 "Schlossbereich - Wiesenkamp"

Bereich des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Beleuchtungsplans Nr.2 "Schlossbereich - Wiesenkamp" Planzeichnung (TEIL A / ÄNDERUNGSBEREICH)

0m 50m 100m 150m 250m


 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
 Teilauflage des Bebauungsplans Nr.2
 "Schlossbereich - Wiesenberg" (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**PLANZEICHNUNG (TEIL A / ARTSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMAßNAHME
als Bestandteil der 5. Änderung des Bebauungsplans)**

127

*s.a. Pflanzplan Gutsanlage Pötenitz Freianlagen
Pflanzplan Maßnahme M1 und M2 (Anlage 4)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

SCHUTZ, PFLEGE/ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 S. 1ff.)

M 14.2 Umzoning von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Feuerung vom 15.04.2020, Stand 14.08.2023

M = 1:2.000

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der externen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Sonnenbereich – Wiesental“



	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
--	--------------------------------------	--------------------

VERFAHRENSVERMERKE

[illegible]

Bayern, den 10.06.2024

Unterschiedsgericht Vörmelsheim

11. Der Bebauungsplan wird hiermit aufgeführt:

Dassow, den 14.5.2024

Pahl Bürgermeisterin

STADT DASSOW

12. Die Beauftragungsstelle der Stelle, bei der ein Kraftfahrzeugschein auszufüllen ist, während der Dienstzeit von je fünfzehn Minuten gerechnet werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sowie die Personen, von den Dienstleistungen im Rahmen der Beauftragung sowie können, im Anbitt der Amta des Sachbearbeiters Land ordentlich sowie auf der Internetseite des Amtes <http://www.schoenberger.de/de/leistungen/mv.htm> und im zentralen Internetportal der Landesverkehrs-Verordnungen (Bau- und Verkehrsministerium MV) <http://www.schoenberger.de/de/leistungen/mv.htm> veröffentlicht werden. Die Beauftragung der Verkehrsleistungen Formalschreibungen und von den Mitgliedern der Abwägung sowie auf der Rechtsblättern (§ 215 Abs. 2 BauG, § 5 Abs. 5 KV MV) und weiter auf der Fälligkeit und das Erlöschen der Eintragungsleistungen angegeben worden (§ 44 BauG). Die Beauftragungsstellen mit ihrer Beauftragungsnummer § 10 Abs. 3 Satz 4 BauG sind anbei angegeben, in Kraft.

Umsatz, der 200.000 €

SATZUNG DER STADT DASSOW

über die 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 2 "Schlossbereich - Wiesenkamp" mit Örtlichen Bauvorschriften.

Aufgrund § 9 BauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1977 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, sowie nach § 86 BauO-MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von Dassow folgende Satzung beschlossen:

Wiesenkamp" mit Örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), erfassen.

Übersichtskarte ohne Maßstab

lars hertel | stadtplanung und architektur
www.lars-hertel.de

Freienkirchen 5 18439 Straßburg
Wilhelmstraße 58 70137 Karlsruhe

Stadt Dassow
5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans
mit örtlichen Bauvorschriften
Nr. 2 "Schlossbereich, Wiesenkamp"

Satzung	
Maßstab der Planzeichnung Teil A / Änderungsfläche	1:1.000
Maßstab der Planzeichnung Teil A / Ausgleichsfläche	1:2.000
Maßstab der Planzeichnung Teil A / Aufhebungsfläche	1:5.000
Maßstab zeichn. Hinweis Aufhebung Waldstatus	1:1.500